

99063057261005, 99063057261005

Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vorlegen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/529474502/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063057261005, 99063057261005
Leistungsbezeichnung I	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vorlegen
Leistungsbezeichnung II	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vorlegen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Umwelt und Klima (1170000)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.12.2023
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__29.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_17_2013/__16.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__29.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_17_2013/__16.html
Teaser	Als Betreiber einer Abfallverbrennungs- oder einer Feuerungsanlage, in der Sie Abfälle mitverbrennen, müssen Sie den Schadstoffausstoß durch kontinuierliche Messungen fortlaufend ermitteln, aufzeichnen und auswerten.
Volltext	Wenn Sie eine Abfallverbrennungsanlage oder eine Feuerungsanlage, in der Sie Abfälle mitverbrennen, betreiben, müssen Sie den Schadstoffausstoß durch kontinuierliche Messungen fortlaufend ermitteln, aufzeichnen und auswerten.
	Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen müssen Sie einen Messbericht erstellen und an die zuständige Immissionsschutzbehörde senden.
Erforderliche Unterlagen	Vollständiger Messbericht
Voraussetzungen	• Sie sind Betreiber einer genehmigungsbedürftigen

Modul	Sachverhalt
	Anlage zur Abfallverbrennung oder Abfallmitverbrennung. • Sie haben Ihre Anlage in Betrieb genommen.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	• Sie werten die kontinuierlichen Messungen eines jeden Kalenderjahres aus. • Sie erstellen über die Ergebnisse einen Messbericht. • Sie senden den Messbericht fristgerecht an die für Sie zuständige Immissionsschutzbehörde.
Bearbeitungsdauer	
Frist	• Den Messbericht eines jeden Kalenderjahres müssen Sie bis spätestens 31. März des jeweiligen Folgejahres bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorlegen. • Den Messbericht und die Aufzeichnungen der Messgeräte müssen Sie für mindestens 5 Jahre nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes aufbewahren.
weiterführende Informationen	Sie können auf der folgenden Internetseite nach akkreditierten Messinstituten suchen, die für die von Ihnen eingesetzten Messgeräte: • den ordnungsgemäßen Einbau bescheinigen, • die Kalibrierung durchführen, • die Funktionsfähigkeit prüfen. https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein
Hinweise	Sie begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn Sie: • kontinuierliche Messungen nicht durchführen, • den Messbericht nicht rechtzeitig vorlegen, • den Messbericht und die Aufzeichnungen der Messgeräte nicht mindestens 5 Jahre aufbewahren.
Rechtsbehelf	Keiner. Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.
Kurztext	• Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen • Betreiber von: Abfallverbrennungsanlagen oder

Modul

Sachverhalt

Feuerungsanlagen, in denen Abfälle mitverbrannt werden

müssen den Schadstoffausstoß der Anlagen durch kontinuierliche Messungen fortlaufend ermitteln, aufzeichnen und auswerten.

- Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen muss der Betreiber für jedes Kalenderjahr einen Messbericht erstellen.
- Der Messbericht muss jeweils bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorgelegt werden.
- Messbericht und Aufzeichnungen der Messgeräte muss der Betreiber nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums 5 Jahre lang aufbewahren.
- zuständig: zuständige Immissionsschutzbehörde

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vorlegen, Submit a measurement report on continuous measurements of air pollutants at waste incineration and co-incineration plants